

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über den Fonds für Infrastruk-
turbeiträge und Mehrwertabgaben

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10), beschliesst:

§ 1 Zweck des Fonds

Mit der Schaffung des Fonds sind in erster Linie entschädigungspflichtige Nachteile aus Planungsmassnahmen (Enteignungsentschädigungen) zu finanzieren. Zusätzlich können die Fondsmittel auch zur Finanzierung öffentlicher Infrastrukturen verwendet werden.

§ 2 Äufnung

¹ Alle nach dem Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) zustehenden Erträge aus Mehrwertabgaben und Infrastrukturbeiträgen sind dem Fonds zuzuweisen.

§ 3 Verwendung des Fondskapitals

¹ Die Mittel des Fonds sind in erster Linie für Enteignungsentschädigungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; SR 700) zu verwenden. Mehrwertabgaben aus Um- und Aufzonungen können in zweiter Linie für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen verwendet werden, sofern diese einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen.

² Dem Fonds dürfen auch die Verwaltungskosten der Gemeinde bei der Erhebung von Infrastrukturbeiträgen und Mehrwertabgaben belastet werden.

³ Infrastrukturbeiträge dürfen ausschliesslich gemäss vertraglicher Vereinbarung verwendet werden.

§ 4 Infrastrukturen

¹ Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere Infrastrukturen ganz oder teilweise finanziert werden

- a. in Grün- und Aussichtsschutzzonen im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand;
- b. in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen;
- c. in Uferschutz- sowie Landschaftsschutz- und Landschaftsschutzzonen;
- d. in Grünanlagen oder mit Bäumen bestockte Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern.

² Damit sind insbesondere gemeint:

- a. Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportplätze und Grillstellen;
- b. Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und/oder Aufenthaltsort;
- c. Einrichtungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens;
- d. Schulanlagen;
- e. Anschlüsse an den öffentlichen Verkehr.

§ 5 Aufwertung bestehender öffentlicher Infrastruktur

¹ Als Aufwertung/Verbesserung bestehender Infrastrukturen wird insbesondere angesehen:

- a. Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und Freiflächen;
- b. Qualitative Verbesserungen zur Erhöhung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder des Erholungs- bzw. Aufenthaltswerts;
- c. Schaffung und/oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit;
- d. Erhöhte Gestaltungsqualität (Wohnumfeldaufwertung);
- e. Massnahmen zur Erhöhung der Qualität des Strassen- und Wegnetzes;
- f. Angebotserweiterungen zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung/Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs.

§ 6 Verzinsung

¹ Das Fondskapital wird nicht verzinst.

§ 7 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GV-Beschluss	Genehmigung RR	In Kraft seit	Element	Wirkung
27.06.2023	01.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung